

**Rundschreiben der Landesnotarkammer Bayern vom 21. August 1980**

Veranlasst durch Schwierigkeiten bei der Neubesetzung von in Sozietät ausgeschriebenen Notarstellen hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz in einem Schriftwechsel mit der Landesnotarkammer Bayern im Interesse der sachgerechten und schnellen Abwicklung und Entscheidung über deren Wiederbesetzung folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Beim Freiwerden einer Stelle in einer Sozietät wird zunächst geprüft, ob die Interessen der Rechtspflege die Aufrechterhaltung der Sozietät gebieten, z. B. weil das Amt erst kurze Zeit besteht und aus der Verbindung mit einem Nullamt entstanden ist. In diesem Fall wird die Stelle in zwingender Sozietät ausgeschrieben. Es können sich nur Interessenten bewerben, die bereit sind, mit dem verbleibenden Partner einen Sozietätsvertrag zu schließen. Jeder Bewerber um ein Sozietätsamt ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem verbleibenden Sozios Verbindung wegen einer gemeinsamen Berufsausübung aufzunehmen. Sollte ein Bewerber dieser Pflicht nicht nachkommen, muss er damit rechnen, dass ihn der verbleibende Sozios aus diesem Grund ablehnen kann. Entsprechend der bisherigen Praxis hat der verbleibende Sozios ein Auswahlrecht unter den beiden bestplatzierten Bewerbern, ist andererseits aber standesrechtlich verpflichtet, die Sozietät fortzusetzen (BayRLNot zu § 17 Abs. 2 Buchst. b<sup>\*)</sup>). Das Auswahlrecht des verbleibenden Sozios unter den beiden bestplatzierten Bewerbern bleibt zunächst auch dann bestehen, wenn sich um die Stelle neben einem Notar nur Notarassessoren bewerben.
2. Wird die freie bzw. frei werdende Notarstelle in zwingender Sozietät mit dem verbleibenden Sozios ausgeschrieben und kommt eine Sozietät mit einem der beiden bestplatzierten Bewerber nicht zustande, so muss der verbleibende Sozios damit rechnen, dass die Notarstelle nochmals, und zwar als Einzelamt, ausgeschrieben wird.
3. In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, dass durch die Sozietätsverhandlungen und durch die Rücknahme von Bewerbungsgesuchen im Verlauf des Besetzungsverfahrens die ausschließlich dem Bayer. Staatsministerium der Justiz nach Anhörung der Landesnotarkammer Bayern obliegende Entscheidung über die Besetzung der Notarstellen in nicht sachgerechter Weise beeinflusst worden ist. Um dies künftig zu vermeiden, ist die Rücknahme einer Bewerbung um eine ausgeschriebene Notarstelle nur noch aus wichtigem Grund, der vom Bewerber näher darzulegen ist, möglich. Die Rücknahme eines Gesuchs, ohne dass das Bayer. Staatsministerium der Justiz nach Anhörung der Landesnotarkammer Bayern einen wichtigen Grund anerkennt, hat zur Folge, dass Gesuche des Bewerbers um andere Notarstellen in den nächsten zwei Jahren nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt für alle Ausschreibungen.

---

<sup>\*)</sup> Jetzt: Abschnitt V Nr. 4 der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO (Amtl. Mitteilungsblatt der Landesnotarkammer Bayern und der Notarkasse vom 24. November 1999).